

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.11.2008: Zu dem zugesandten Bebauungsplanentwurf "Rudolfstraße / Römerstraße" nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet ist mit einem Gasnetz voll umfänglich versorgt. 2. Prinzipiell ist dieses Gebiet aufgrund seiner verdichteten Struktur für eine Nahwärmeversorgung geeignet. 3. Aus unserer Sicht ist der Aufbau einer Nahwärmeversorgung in diesem Gebiet unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglich. 4. Inwieweit eine Bereitschaft des Grundstückseigentümers für den Anschluss an eine Nahwärmeversorgung besteht, kann von uns bei dem derzeitigen Planungsstand nicht eruiert werden. 5. Sollte es zum Aufbau einer Nahwärmeversorgung kommen, wird diese komplett durch die TWS kostenmäßig getragen. Für die Stadt Ravensburg entstehen keine Kosten. <p>Wir bitten Sie, uns an den weitergehenden Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 20.10.2008: Zu diesem Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV- und 20-kV-Kabel die von den Technischen Werken Schussental betrieben werden (siehe beiliegender Planausschnitt).</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>

Bebauungsplan "Rudolfstraße / Römerstraße"

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Sollten jedoch Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung dafür nach den bestehenden Verträgen. Bei Änderungswünschen von bestehenden Anlagen wenden Sie sich bitte an die Technischen Werke Schussental. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
3.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 14.10.2008: Seitens des Referats 25 - Denkmalpflege werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Wir bitten, im Textteil zum Bebauungsplan den Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) zu geben: "Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen."</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>
4.	<p>Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 29.09.2008: Von unserer Seite bestehen keine Bedenken.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
5.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 30.10.2008:</p> <p>Stellungnahme Sachbereich Gesundheitsamt Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf das Merkblatt für Bauleitpläne wird hingewiesen.</p> <p>Stellungnahme Sachbereich Altlasten Art der Vorgabe Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rudolfstraße/ Römerstraße liegt auf Flurstück 1502/1 der im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentierte Altstandort "Römerstraße 12" (Flächennummer 954). Der Altstandort hat den Handlungsbedarf B Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition, d. h., es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast. Bei der derzeitigen Nutzung ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt jedoch unwahrscheinlich (keine Exposition). Es besteht daher derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Mit einer Änderung der Exposition kann jedoch eine Situation entstehen, in der eine Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt - und damit eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Mensch - möglich ist. In diesem Fall wären altlastentechnische Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob die Verdachtsmomente für eine Altlast ausgeräumt werden können oder ob der hinreichende Verdacht einer Altlast besteht. Kennzeichnung</p>	<p>wird berücksichtigt Die Fläche wurde im Plan als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Er wurde weiterhin auf die Historie des Grundstücks eingegangen. Für künftige Bebauung wurde auf eine Abklärung der notwendigen Maßnahmen mit dem Landratsamt hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Nach BauGB § 9 Abs. 5 Nr. 3 sind im Bebauungsplan Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Altstandort ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen.</p> <p>Stellungnahme Sachbereich Naturschutz Von Seiten des Naturschutzes bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken. Jedoch ist bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB grundsätzlich eine Beachtung der Belange des Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderlich. Um festzustellen, ob bzw. welche Auswirkungen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB durch die Nachverdichtung (weitere Versiegelungsflächen) sich ergeben, ist dies in den Unterlagen noch darzustellen und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu würdigen.</p> <p>Stellungnahme Sachbereich Arbeits- und Immissionsschutz Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Umfang und Detaillierungsgrad der bei der Umweltprüfung bzw. bei der Abwägung und Begründung zu berücksichtigenden Luftschadstoffe oder Lärm, die von dem Plangebiet ausgehen oder auf es einwirken. Die Planungsziele bezüglich des Schallschutzes sind durch die DIN 18005 " Schallschutz im Städtebau" vorgegeben.</p>	<p>wird berücksichtigt Die Belange des Naturschutzes wurden in der Begründung dargestellt.</p> <p>wird berücksichtigt Die betroffenen Bereiche wurden den entsprechenden Schallpegelbereichen zugeordnet und die notwendigen Anforderungen an einen passiven Schallschutz festgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>So soll der durch Verkehrslärm verursachte Beurteilungspegel in allgemeinen Wohngebieten tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. Entsprechend dieser DIN sollen zur Einhaltung der Orientierungswerte vorrangig aktive Schallschutzmaßnahmen eingesetzt werden, denn sie fordert, dass diese Werte bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstückflächen bezogen werden sollen. Dadurch werden auch Balkone oder Terrassen vor Lärm geschützt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung der Planalternativen ist auch zu berücksichtigen, dass entsprechend der DIN bei Beurteilungspegel über 45 dB (A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster eines Raumes ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.</p> <p>U. E. können die Orientierungswerte für WA entlang der Seestraße nicht eingehalten werden.</p> <p>Der Schallschutz soll daher im Zuge von Sanierungsmaßnahmen durch passive Maßnahmen (Schallschutzfenster und schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen) für schutzbedürftige Räume erfolgen.</p>	
6.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 11.11.2008:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>

Bebauungsplan "Rudolfstraße / Römerstraße"

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
7.	<p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich. Die vorhandenen Anlagen sollten unverändert bestehen bleiben. Eine Netzerweiterung ist derzeit nicht geplant.</p> <p>Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Stellungnahme vom 17.10.2008: Wir teilen Ihnen mit, dass durch das o.a. Verfahren die Belange der Deutschen Post nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen</p>